

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 14/1913 (1914)

Artikel: Schweizerische Rundschau für Schulgesundheitspflege für das Jahr 1913

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

13. Schweizerische Rundschau für Schulgesundheitspflege für das Jahr 1913.

I. Hygiene des Unterrichts und Schulreform.

Es muß heute dankbar anerkannt werden, daß an all den Bestrebungen, den Unterricht den Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Kindes anzupassen und damit den Forderungen der Hygiene des Geistes gerecht zu werden, die experimentelle Pädagogik einen hervorragenden Anteil hat. Unübersehbar ist bereits die Zahl der Untersuchungen, die sich mit der Arbeit des Schulkindes befassen; wenn die wissenschaftlichen Ergebnisse nicht immer große Nutzanwendungen zulassen, so liegt der Grund wohl hauptsächlich darin, daß die praktischen Pädagogen sich bisher zu wenig an der experimentellen Lösung didaktischer Fragen beteiligten. Deshalb wird gegenwärtig im In- und Auslande versucht, durch Gründung besonderer Forschungsinstitute und Arbeitsgemeinschaften die Lehrerschaft für systematische pädagogische Untersuchungen zu interessieren und die Kluft, die heute noch zwischen pädagogischer Wissenschaft und Schulpraxis gähnt, zu überbrücken.

Wie das geschehen kann, darüber sprachen an der zürcherischen Schulsynode am 22. Sept. 1913 in Zürich Sekundarlehrer E. Gaßmann aus Winterthur und Dr. H. Stettbacher aus Zürich. Die Referenten führten aus, daß zu den höchsten Pflichten des Lehrers seine eigene pädagogische Fortbildung gehöre. Die interessanten Beobachtungen, die jeder Lehrende täglich macht, sollten mehr als es heute der Fall ist, wissenschaftlich verwertet werden können. Besonders wäre es zu begrüßen, wenn sich die praktisch tätigen Pädagogen zu Arbeitsverbindungen zum Zwecke psychologisch-pädagogischer Untersuchungen zusammentreten; denn der neuen, unerforschten Probleme sind noch gar viele. Die Leitsätze, auf die sich die Referenten geeinigt hatten, und die von der Versammlung gutgeheißen wurden, lauten:

1. Die Pädagogik ist sich ihrer Bedeutung als selbständige Wissenschaft bewußt geworden. Sie besitzt ihre besondere Fragestellung und ihre eigenen Forschungsmethoden. Zu ihren Hilfsmitteln gehört das Experiment.
2. Die pädagogische Forschung, vorab die experimentelle, führt zur Arbeitsgemeinschaft und zur Arbeitsteilung. Es liegt im Interesse einer Vertiefung von Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit, daß auch die Lehrerschaft sich an dieser Forschung beteilige.
3. Es ist darum wünschenswert, daß sich eine größere Anzahl Lehrer zu solchen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, sich mit den Methoden der pädagogischen Forschung vertraut machen und gemeinsam Aufgaben zu lösen versuchen, die mit der praktischen Schularbeit in Beziehung stehen.
4. Die Arbeitsgruppen haben miteinander in Verbindung zu treten und können in einem pädagogischen Institut der Universität ihre Zentralstelle finden.
5. Die Untersuchungen werden eine um so geringere Störung des Schullebens bedeuten, je mehr sie diesem sich anzunähern vermögen. Es dürfte darum von den Schulbehörden die Erlaubnis zur Durchführung solcher Versuche an der eigenen Schulabteilung erteilt werden.

Bereits hat sich die pädagogische Sektion des Lehrervereins Zürich in Verbindung mit den Sektionen Winterthur und Meilen an die Lösung eines pädagogischen Problems gewagt und unter Leitung von Universitätsprofessor Dr. G. E. Lipps mit experimentellen Untersuchungen über Intelligenzprüfungen an Kindern begonnen.

Über das Thema „Schulreform und Arbeitsprinzip“ referierte Lehrer E. Zweifel an der Herbstkonferenz der glarnerischen Lehrer. Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß eine erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprinzipes in der Volksschule an gewisse Bedingungen geknüpft ist. Es wurde anerkannt, daß die manuelle Arbeit nicht Selbstzweck sein dürfe und nur in dem Maße betrieben werden solle, als sie der allgemeinen Aufgabe der Volksschule in materialer und formaler Richtung, d. h. einer vollkommeneren Auffassung, Aneignung und Darstellung, diene.

Energisch wurde Front gemacht gegen die maßlose Kritik, die sich heute von berufener und unberufener Seite gegen die Schule breit macht und darauf hingewiesen, daß die Schule, wie sie sich die Reformer denken, ein Ideal bleibe. Als berechtigt wurden die Forderungen der Arbeitsschule anerkannt, mehr als bisher darauf zu dringen, daß an Stelle des Darbietens und Einprägens in höherem Maße das Erarbeiten und Verwerten zu setzen sei.

Die Bezirks-Lehrerkonferenzen im Kanton Schaffhausen behandelten verschiedene methodische Fragen (Sprachunterricht,

Zeichenunterricht in der Volksschule nach modernen Grundsätzen, Gesangslektionen nach der Methode Jaques-Dalcroze etc.). Angeregt wurde, es möchten für schwache Schüler Nachhilfestunden angeordnet werden. Der Erziehungsrat hat daraufhin den Lehrern die Befugnis erteilt, wöchentlich zwei Stunden von ihrer obligatorischen Stundenzahl für diese Nachhilfe zu verwenden. Auf die Vorarbeiten für Einführung von Förderklassen ist der Erziehungsrat zuzeit noch nicht eingetreten.

In das demnächst in neuer Auflage erscheinende Lesebuch für das VI. Schuljahr sollen auch praktisch-ethische Stoffe aufgenommen werden (hygienische Fragen, Folgen des Alkoholmißbrauchs, Tierschutz). Damit kann auch dem Wunsche der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus Rechnung getragen werden, es möchte auch in Schaffhausen, wie es bereits in den meisten anderen Kantonen geschehen ist, von seiten der Schule der Kampf gegen den Mißbrauch des Alkohols unterstützt werden.

Der Kinematograph wird demnächst wohl als neuestes Mittel der Veranschaulichung seinen Einzug in die Schulen halten; denn heute wird wohl allgemein anerkannt, daß der Film nicht nur ein Unterhaltungs-, sondern auch ein nicht zu unterschätzendes Belehrungs-, Bildungs- und Unterrichtsmittel ist. Im Vortragssaal des Gewerbemuseums in Zürich fand vor den Schulbehörden und weiteren Interessenten aus pädagogischen Kreisen eine Probevorführung wissenschaftlicher und dem Anschauungsunterricht dienender kinematographischer Films statt, veranstaltet durch die Zentrale für wissenschaftliche und Schulkinematographie in Berlin, die eine Reformation des Kino für die Schule bezweckt, und die die Kinematographie als wichtigen Teil des Anschauungsunterrichtes in den Dienst der Schule stellen will.

An der thurgauischen Schulsynode, die am 7. Juli 1913 in Kreuzlingen tagte, behandelte Seminarlehrer Dr. Leutenegger das Thema: „Staatsbürgerliche Erziehung“. Der Vortragende faßte die Grundgedanken seiner Ausführungen in folgende Schlußsätze zusammen:

1. Die thurgauische Schulsynode erachtet die Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung als unbedingt notwendig.
2. Die staatsbürgerliche Erziehung soll in den bereits bestehenden Schulen mehr berücksichtigt werden; empfohlen werden besonders Versuche mit dem Arbeitsunterricht und dem Schulstaat.
3. Die staatsbürgerliche Erziehung kann in wirksamer Weise gefördert werden in freiwilligen, von Erwachsenen geleiteten Jugendvereinigungen.

Auch die schweizerische freisinnig-demokratische Partei hatte die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung auf die Geschäftsliste ihrer Jahresversammlung (Biel, 18. Mai 1913) gesetzt und Prof. Dr. E. Zürcher aus Zürich und Staatsrat W. Rosier aus Genf als Referenten gewonnen. Es wurden folgende Thesen aufgestellt, denen die Versammlung zustimmte:

1. Es sind in allen Kantonen Bürgerschulen anzustreben, deren Besuch wenigstens für alle Jünglinge obligatorisch sein soll, die im 18. und 19. Altersjahr stehen und nicht an einer Mittelschule oder höheren Schule einen entsprechenden Unterricht genießen.
2. In die Bürgerschule sind auch die Mädchen und die bei uns wohnenden Ausländer aufzunehmen.
3. Der Unterricht soll insbesondere ins Auge fassen, das Pflichtgefühl des Staatsbürgers zu wecken und zu stärken und bei aller Schonung religiöser und parteipolitischer Überzeugungen die allgemeine Verbindlichkeit der bürgerlichen Pflichten und die Zusammengehörigkeit aller Volksgenossen zu betonen.
4. Der Bund soll mit den ihm zustehenden Mitteln die Einrichtung und den Betrieb des staatsbürgerlichen Unterrichtes fordern und fördern.
5. Die Partei soll die Fortbildung der Erwachsenen an die Hand nehmen und diesen Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jungmannschaft wenigstens da organisieren, wo die Einrichtungen des Kantons noch unzureichend sind.

Im Großen Rat St. Gallen brachte Maggion, Flums, die unentgeltliche Abgabe der staatlichen Lehrmittel zur Sprache (nur ein Teil der Schüler erhält zu Beginn des Schuljahres neue Lehrmittel, der andere Teil muß sich mit gebrauchten Lehrmitteln des Vorjahres begnügen), mit Recht bemerkend, daß die Schulbücher heute zu lange im Gebrauche seien und so zu ausgesprochenen Bazillenverbreitern werden. Mit Nachdruck wies Großrat Dr. Reichenbach darauf hin, daß die Ansteckungsgefahr durch solche Lehrmittel zweifellos weit größer sei, als gewöhnlich angenommen werde. Der Staat sollte den Gemeinden mehr entgegenkommen, damit die Schüler, namentlich die der untern Klassen, nicht mit alten Schulbüchern ausgerüstet werden müssen.

Der Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit hat auch dieses Jahr wiederum einen Lehrerbildungskurs veranstaltet, der vom 13. Juli bis 9. August in Aarau stattfand und 139 Teilnehmer zählte. Der Unterricht erstreckte sich auf Papparbeiten (24 Teilnehmer), Hobelbankunterricht (35), Schnitzen (12), Hort- und Gartenbau (18), Arbeitsprinzip Unterstufe (24), Mittelstufe (19) und Oberstufe (7).

In Zofingen wurde die Einführung des Handarbeitsunterrichtes abgelehnt. Im Kanton Graubünden scheint der Boden für diese neue Unterrichtsdisziplin günstiger zu sein; aus den sechs Gemeinden, die den Handarbeitsunterricht an ihren Schulen eingeführt haben, sind nun deren 15 geworden.

Nachdem im Frühjahr 1912 ein kantonaler Einführungskurs für die physikalischen Schülerübungen in der Sekundarschule abgehalten worden war, nahm der thurgauische Verein zur Förderung der Knabenhandarbeit die Weiterverfolgung und Verwertung der Idee auch für die Primarschule an die Hand. Auf die Initiative des Vereins wurde ein achttagiger Kurs veranstaltet, der einerseits den Teilnehmern Anleitung zur Herstellung einfacher physikalischer Apparate geben sollte, anderseits als Fortbildungsgelegenheit besonders in Hobelarbeiten gedacht war.

Die IX. Schweiz. Konferenz für Erziehung und Pflege Geistes schwächer, die am 27. und 28. Juli 1913 in Herisau stattfand, befaßte sich mit der Fürsorge für die schulentlassenen Schwachbegabten und Schwachsinnigen. Es wurde festgestellt, daß die Zahl der Anstalten und der Spezialklassen gestiegen ist. Um über die Erfolge der vielen hingebenden Arbeit einigermaßen orientiert zu werden, wurde im Laufe des letzten Jahres eine Erhebung gemacht, die in ziemlicher Übereinstimmung mit deutschen Zählungen ergab, daß 65 bis 70 Prozent der ehemaligen Zöglinge voll, zirka 20 Prozent teilweise und die übrigen gar nicht erwerbsfähig geworden sind. Damit ist gewiß der Beweis erbracht, daß durch einen besonders angepaßten Unterricht auch diesen von der Natur so stiefmütterlich bedachten Individuen sehr schöne Erfolge erzielt werden können. Das ist aber nur möglich, wenn der Unterricht in den Händen von Lehrkräften liegt, die hiezu eine besondere Ausbildung genossen haben. In der richtigen Erkenntnis dieser Tatsache fand in Basel unter dem Vorsitz des Vorstehers vom Erziehungsdepartement eine Konferenz für Abhaltung eines vierten schweizerischen Kurses zur Heranbildung von Lehrern an Spezialklassen für schwachbefähigte Schüler statt. Der Kurs wird im Jahre 1914 in Basel abgehalten werden und soll acht Wochen dauern.

Nach dem Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz vom Jahre 1912/13 wird auch in diesem Kanton in Aussicht genommen, wenigstens in größeren Ortschaften Spezialklassen für Schwachbegabte zu errichten und den geistes-

schwachen Kindern durch Unterstützung einer bestehenden oder zu gründenden Anstalt vermehrte Sorge angedeihen zu lassen.

Die Schulgemeinde Rorschach hat ein Regulativ für die dortige Spezialklasse für schwachbegabte Kinder erlassen, das folgende bemerkenswerte Bestimmungen enthält:

Art. 1. Die Spezialklassen bilden einen Teil der Primarschule.

Art. 2. In dieser Schulabteilung finden Kinder Aufnahme, die zwar bildungsfähig, aber wegen geistiger oder körperlicher Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den gewöhnlichen Schulen mit ihren normal beanlagten Klassengenossen nicht Schritt zu halten vermögen.

Art. 3. Die Aufnahme findet in der Regel statt, wenn sich nach einjährigem Besuch der gewöhnlichen Klasse die Notwendigkeit der Versetzung in eine Spezialklasse ergeben hat.

Dieses Jahr in der Normalklasse soll zeigen, inwieweit die rückständige Entwicklung aus der vorschulpflichtigen Zeit sich ausgeglichen hat. Die Beobachtungen zusammen mit den Prüfungsergebnissen sollen für eine eventuelle Versetzung in die Spezialklasse wegleitend sein.

Art. 4. Die Lehrerinnen der 1. Primarklassen haben nach Verlauf des ersten Vierteljahres ein Verzeichnis aller derjenigen Kinder abzugeben, die ihnen nicht normal erscheinen; alsdann werden diese von den Schulärzten und den Lehrerinnen der Spezialklasse untersucht, dann aber bis Ende des Schuljahres in der Normalklasse belassen, sofern nicht Eltern und Schulbehörden sich über eine sofortige Versetzung in die Spezialklasse verständigen.

Ausnahmefälle bilden Kinder mit körperlichen Gebrechen, wie vor allem Schwerhörige. Diese können, besonders wenn es die Eltern wünschen, gleich von Anfang an die Spezialklasse besuchen.

Art. 5. Die Spezialklassen werden der besondern Aufsicht eines Mitgliedes der Schulbehörde unterstellt; dieses Behördemitglied hat in zweifelhaften Fällen von Aufnahme oder Ausschluß wegen Bildungsunfähigkeit den Lehrerinnen der Spezialklassen ratend zur Seite zu stehen.

Art. 6. In die Spezialklasse werden nicht aufgenommen:

- a) Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich für den Besuch einer öffentlichen Schule überhaupt nicht eignen;
- b) sittlich verwahrloste Kinder;
- c) Kinder, die das Lehrziel der III. Klasse erreicht haben;
- d) Kinder, die das 10. Altersjahr schon überschritten haben und nicht von auswärts kommen;
- e) Italienerkinder, die über 10 Jahre alt sind.

Art. 7. Auf Antrag der Lehrerinnen der Spezialklassen kann der Schulrat je am Ende eines Schuljahres ein Kind aus der Spezialklasse in die seinem Wissen und seinen Fähigkeiten entsprechende gewöhnliche Schulklassen versetzen.

Art. 8. Sollte sich an einem in die Spezialklasse aufgenommenen Kinde ein so hoher Grad von Bildungsunfähigkeit zeigen, daß sich auch der Unterricht in der Spezialklasse als völlig erfolglos herausstellt, so kann der Schulrat die Entlassung des Kindes aus der Spezialklasse und somit aus der Schule überhaupt verfügen.

Art. 9. Die Spezialklasse nimmt Kinder beiderlei Geschlechts auf. Ihre Zahl soll in einer Abteilung 25 nicht übersteigen.

Art. 10. Das Lehrziel der Spezialklasse richtet sich im allgemeinen nach dem der Primarschule und zwar mit Berücksichtigung des Handarbeits- resp. Handfertigkeitsunterrichts.

Die wöchentliche Stundenzahl darf 30 per Abteilung nicht überschreiten

Nach dem Bericht über die Tätigkeit der Schülergarten-Kommission sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Schülergarten in Zürich recht gute. Die Zahl der Besucher ist eine recht erfreuliche. Viele Schüler benützen außer den zwei Pflichtabenden auch schulfreie Nachmittage und andere freie Zeiten, um die Gärten zu besehen und Gemüse zu holen. Nach den bisherigen Beobachtungen sind es nicht in erster Linie die Kinder der ärmsten Schicht der Bevölkerung, die den Schülergarten besuchen, sondern mehr solche von Gewerbetreibenden, Angestellten, Ladenbesitzern usw., die froh darüber sind, wenn ihren Kindern eine Gelegenheit geboten wird, die sie vor den Gefahren des Gassenlebens der Stadt oder der Lektüre schlechter Literatur fernhält, ganz abgesehen von den mannigfaltigen Belehrungen, die ihnen dort geboten werden.

Die Frage der Ferienkoloniewerke der Schweiz wird dadurch eine besondere Förderung erfahren, daß auf einer Konferenz, die auf Einladung des Vorstandes der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 17. Oktober in Bern zusammenrat, beschlossen wurde, daß die Vorstände der Ferienkolonien sich zu kantonalen Verbänden vereinigen, welch letztere hinwiederum einen schweizerischen Verband bilden sollen. Hauptzweck des Verbandes soll die gegenseitige Orientierung durch das Mittel eines zusammenfassenden jährlichen Berichtes und Förderung der Ferienfürsorgebestrebungen für bedürftige Schulkinder überhaupt sein.

Die Schweiz zählt gegenwärtig 320 Abteilungen Ferienkolonien, die sich über 17 Kantone folgendermaßen verteilen: Zürich 65, Bern 89, Luzern 5, Glarus 2, Freiburg 5, Solothurn 3, Basel-Stadt 56, Schaffhausen 3, Appenzell A.-Rh. 2, St. Gallen 6, Aargau 17, Thurgau 3, Tessin 1, Waadt 11, Neuenburg 12 und Genf 11.

Im Sommer 1912 veranstaltete der Lehrerturnverein Winterthur und Umgebung zum erstenmal mit Knaben Ferienwanderungen, um den Schülern Gelegenheit zu bieten, unter Leitung von Lehrern mit geringem Kostenaufwand in mehrtägigen

Wanderungen ausgewählte Teile unseres schönen Vaterlandes kennen zu lernen. Die Haftpflichtgefahr wurde durch Versicherung beseitigt. An den Wanderungen nahmen 98 Schüler teil, die in drei Abteilungen geführt wurden.

Der Lehrerturnverein Zürich hat auch dieses Jahr wieder Ferienwanderungen für Schüler organisiert. In 16 Abteilungen wurden 308 Knaben und Mädchen geführt. Die Knaben-Abteilungen wurden von je zwei Lehrern, die Mädchen-Abteilungen von einem Lehrer und einer Lehrerin begleitet. Die Behörden zollen diesen Jugendwanderungen, die nun zu einer bleibenden Institution des Lehrerturnvereins geworden sind, volle Anerkennung.

In der Bezirkskonferenz der städtischen Lehrerschaft in St. Gallen vom 27. November berichteten Jean Geel und Heinrich Zweifel über „Jugendwanderungen“. Die Referenten legten den geistigen Wert und die unterrichtliche Verwendung der Wanderungen dar und forderten, daß neben Ferienwanderungen auch halb- und ganztägige heimatkundliche Exkursionen während der Schulzeit wünschbar seien. Die Behörde soll ersucht werden, auch solche ganztägige Unterrichtswanderungen zu gestatten.

In Ausführung der bundesrätlichen Verordnung über den Turnunterricht in der Schule hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn das Erziehungsdepartement ermächtigt und beauftragt, gegenüber größeren Gemeinden mit erheblicher Schülerzahl bei gegebenem Anlaß, insbesondere bei Prüfung von Schulhausbauplänen, auf die Errichtung von Turnlokalen im Schulhaus selbst oder den Bau von Turnhallen zu dringen und dem Regierungsrat bei Vorlegung der Baupläne die allenfalls nötigen Anträge zu unterbreiten. Außerdem ist der Erlaß eines besondern Regulativs über die Erstellung, die Ausrüstung und Unterhalt von Turnplätzen und Turnlokalitäten in Aussicht genommen.

Im Kanton Schwyz ist in Vollziehung der bundesrätlichen Vorschriften über militärischen Vorunterricht der Unterrichtsplan für Primarschulen wie folgt abgeändert worden: „Das Turnen ist für Knaben von Beginn bis zum Schlusse der Schulzeit in allen öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe der bundesrätlichen Verordnung als obligatorisches Fach zu betreiben“. Zugleich wurden die Schulräte eingeladen, bis Juli 1913 zu berichten, in welcher Art und Weise sie diesen Beschuß vollzogen haben.

Am 8. Juni 1913 konstituierte sich in Bern der Schweizerische Pfadfinderverband, dessen Zweck ist, die jungen Leute in normaler und harmonischer Weise zu entwickeln, Körper und Geist zu bilden. Mitglieder können Knaben von 11 Jahren an werden. Sie haben zu versprechen, die Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, dem Nächsten zu helfen und dem Gesetz der Pfadfinder zu gehorchen. Die 12 Gebote der Pfadfinder sind:

1. Ein Pfadfinder ist wahrhaftig; man kann sich auf sein Wort verlassen.
2. Ein Pfadfinder ist respektvoll und achtet die Anschauungen eines andern, auch wenn es nicht die seinen sind.
3. Ein Pfadfinder macht sich nützlich; er bemüht sich, täglich mindestens eine gute Handlung zu vollbringen.
4. Ein Pfadfinder ist der Freund von jedermann und der Bruder jedes andern Pfadfinders.
5. Ein Pfadfinder ist höflich.
6. Ein Pfadfinder ist gut gegen die Tiere.
7. Ein Pfadfinder versteht zu gehorchen.
8. Ein Pfadfinder ist stets guter Laune.
9. Ein Pfadfinder ist mutig.
10. Ein Pfadfinder ist arbeitsam.
11. Ein Pfadfinder ist sparsam.
12. Ein Pfadfinder ist sauber an seinem Körper und rein in seinen Gedanken, Worten und Handlungen.

II. Arzt und Schule.

Die moderne Schule ist im Gegensatz zur „alten“ nicht mehr bloß Unterrichts-, sondern Erziehungsanstalt. Ihr Aufgabenkreis ist im Laufe der Zeit dahin erweitert worden, daß ihr neben der geistigen Ausbildung auch teilweise die Fürsorge für das körperliche Wohl des Kindes überbunden worden ist. Damit wird die Schule auch zu einem Wirkungsfelde für den Arzt, und es ist höchst erfreulich bemerken zu können, wie nicht nur von den Behörden, sondern auch von weiten Kreisen der Bevölkerung den schulhygienischen Bestrebungen großes Interesse und volles Verständnis entgegengebracht wird. So haben denn die bestehenden Schularzteinrichtungen da und dort einen zweckmäßigen Ausbau erfahren.

Der Große Rat von Basel-Stadt hat am 6. März 1913 ein Gesetz erlassen, das die Anstellung eines Schularztes mit Beamten-Charakter vorsieht. Das Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen. Es sieht für die Überwachung der gesundheitlichen

Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten die Anstellung eines Schularztes als Beamten vor, der vom Regierungsrate gewählt wird und dem Erziehungsdepartement untersteht. Der Aufgabenkreis des Schularztes ist im Gesetz selbst nicht genau umschrieben, sondern dessen Feststellung wird in der Amtordonnung erfolgen. Bei den Verhandlungen im Großen Rate wurde von ärztlicher Seite namentlich beanstandet, daß der Schularzt nach dem Ratschlage der Regierung die Dispensationsgesuche regelmäßig begutachten soll, und zwar auch dann, wenn sie von ärztlichen Zeugnissen begleitet sind. Die Überprüfung der ärztlichen Zeugnisse durch den Schularzt erscheint den Ärzten als ein Einbruch in das Vertrauensverhältnis, das zwischen einer Familie und ihrem Hausarzte besteht.

Jetzt liegen auch die Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung der 2719 Schüler der ersten Primarklasse aus dem Jahre 1912 der Stadt Basel vor. Danach wiesen 21,2 % zu geringe Sehschärfe und 4,2 % zu geringes Hörvermögen auf, wovon den Eltern Kenntnis gegeben wurde, die in den meisten Fällen ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen. Sonstige krankhafte Zustände wurden bei 17 % der Kinder konstatiert. Der Augenarzt Dr. R. Birkhäuser erhielt vom Erziehungsdepartement Basel die Be willigung, im Laufe des Jahres 1912 bei 100 bis 200 Erstklässlern in seiner Wohnung Augenuntersuchungen vorzunehmen und diese bei den gleichen Schülern alle zwei Jahre bis zum Schulaustritt zu wiederholen. Es handelt sich dabei um die Entscheidung der Frage, ob der Schulunterricht die Hauptursache der Myopie von Kindern sei, oder ob nicht vielmehr die angeborene Disposition in erster Linie die Schuld treffe. Deshalb werden womöglich auch bei den Eltern und Geschwistern jener Schüler einmalige Augen untersuchungen vorgenommen.

Die Stadt Luzern besitzt seit einigen Jahren zwei Schulärzte im Nebenamt; nun ist der Stadtrat Luzern durch ein Postulat eingeladen worden, die Anstellung eines ständigen Schularztes zu prüfen.

Die Schulpoliklinik der Stadt Luzern erfreut sich bei den Schulbehörden und der Bevölkerung eines steigenden Interesses. Im Schuljahr 1912/13 wurden im ganzen 2785 Konsultationen erteilt. Im Bericht wird darüber geklagt, daß die vom Arzte verordneten Maßnahmen, wie Reinigungsprozeduren, Verbände etc. zu Hause oft ungenügend durchgeführt werden, sei es

wegen Mangel an Zeit, Verständnis oder gutem Willen von seiten der Eltern. Es wird deshalb angeregt, eine poliklinische Schwester ganz in den schulärztlichen Dienst zu stellen, welche die einer Aufsicht bedürftigen Patienten besucht, um sich von der Durchführung der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen. Dabei könnten ohne Zweifel zugleich recht oft nützliche Belehrungen allgemein hygienischer Natur (Wohnungs- und Nahrungshygiene usw.) erteilt werden, wodurch auch indirekt der Kampf gegen die Tuberkulose unterstützt würde.

Der Gesundheitszustand der Luzerner Schuljugend war im Schuljahr 1912/13 nicht gerade günstig. Namentlich ist eine bedeutende Zunahme der Infektionskrankheiten zu verzeichnen. Die Ursache ist hauptsächlich in einer Masern- und Influenzaepidemie zu suchen. Gerügt wird vom Schularzt die Unsitte, daß sich die Kinder am Karneval gegenseitig mit Federbüschchen im Gesicht herumfahren. Diese eigentümliche Art von Belustigung spreche den bescheidensten Ansprüchen der Hygiene und der Reinlichkeit Hohn.

Die Lehrerschaft des Bezirkes Schaffhausen hat dem Erziehungsrat das Gesuch eingereicht, es möchte in Zukunft die sanitarische Untersuchung auf Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit nicht bloß an den in das schulpflichtige Alter eintretenden Kindern, sondern alljährlich auch an den Schülern der höhern Klassen vorgenommen werden, um den für den Unterricht nachteiligen Folgen dieser körperlichen Gebrechen nach Möglichkeit vorbeugen zu können. Der Erziehungsrat hat dieses Gesuch in dem Sinne an den Regierungsrat weitergeleitet, daß in der nächsten Zeit durch die Bezirksärzte in Verbindung mit den Lehrern eine sanitarische Untersuchung an sämtlichen Schulen ausgeführt werden soll, die sich auf den gesamten Gesundheitszustand der Schüler und auf die hygienischen Verhältnisse der Schullokale auszudehnen hat.

Erfreuliches Interesse ist auch dieses Jahr wieder von Behörden und Ärzten den Bestrebungen zur Bekämpfung der Zahncaries entgegengebracht worden.

An der 28. Jahresversammlung der „Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft“ in Genf sprach Zahnarzt Ad. Brodtbeck, der Leiter der Schulzahnklinik in Frauenfeld, über „Beiträge zur Bakteriologie der Mundhöhle“. Der Referent berichtete über Bakterienaufnahmen an der Frauenfelder

Schul-Zahnklinik. Zur Aufnahme gelangten Schüler mit nicht saniertem und später wieder in zehn Fällen die gleichen mit saniertem Mundhöhlen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß der Speichel bei nicht saniertem Mundhöhlen im Gegensatz zur sanierten Mundhöhle beim gleichen Kinde außerordentlich stark mit Bakterien durchsetzt ist, und daß schon Atome eines infizierten Speichels, z. B. beim Sprechen, genügen können, eine Infektion zu erregen. Dadurch ist neuerdings erwiesen, daß faule Zähne die idealste Brutstätte vieler Krankheitserreger bedeuten und daß beim Verhüten und Bekämpfen gewisser Infektionskrankheiten ein krankes Gebiß unter keinen Umständen ignoriert werden darf. Der Referent postulierte, daß die Mundpflege obligatorisch erklärt und weitere Stätten geschaffen würden, wo das Gros unserer Schuljugend zahnärztliche Fürsorge genießen könne.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat die Errichtung einer Schulzahnklinik beschlossen und hiefür einen jährlichen Kredit von Fr. 12 000.— bewilligt, inbegriffen die Anstellung eines Zahnarztes im Hauptamte. In Anbetracht, daß die starke und immer zunehmende Verbreitung der Zahnkrankheiten eine Massenbehandlung verlangt, ist vollständig unentgeltliche Behandlung der Kinder vorgesehen.

In der durch Dr. E. Eltner in Basel letztes Jahr ins Leben gerufenen privaten Schulzahnklinik wurden im Berichtsjahr die Zähne von 384 Kleinkinderschülern und 949 Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule (1. bis 8. Schuljahr) untersucht. Von den 32 741 untersuchten Zähnen waren 20 379 = 64 % gesund, nämlich 7055 Milchzähne und 13 324 bleibende Zähne; krank waren 10 536 = 32 %, schon gezogen oder ausgefallen 1549 = 4 % und noch nicht ausgebildet 275. Bei den vorschulpflichtigen (3 bis 6 jährigen) Kindern waren 32,3 % der Milch- und 22,6 % der bleibenden Zähne krank, bei den Schülern 56,9 % der Milch- und 29,1 % der bleibenden Zähne.

Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt arbeitet gegenwärtig eine Vorlage aus, wonach diese private Schulzahnklinik von Dr. Eltner in eine staatliche umgewandelt werden soll. Um ein reiches statistisches Material zu bekommen, wurden im Mai die Gebisse von 1800 Kindern untersucht. Am 13. Mai fanden sich die Lehrkräfte sämtlicher Primar- und Mittelschulen auf Einladung der Erziehungsdirektion zu einer Versammlung ein, in der ihnen Dr. Eltner die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer möglichst

frühen Behandlung der kranken Gebisse der Schulkinder eingehend auseinandersetzte und sie um ihre Mitarbeit im Kampfe gegen die Zahndekaries bat. Als prophylaktische Maßregel fällt dabei namentlich die Gewöhnung der Kinder an das regelmäßige gründliche Reinigen der Zähne in Betracht, deren Zustand von der Schule so gut wie derjenige des Gesichts, der Hände und der Kleider kontrolliert werden sollte.

Die städtische Schulzahnklinik in Frauenfeld hat eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Mit Beginn des neuen Schuljahres wurde durch Kommissions- und Gemeindebeschlüsse dem Institut vermehrte Tätigkeit gebracht durch Anschluß der Mädchensekundarschule, der Primar- und Repetierschulen von Langdorf und Kurzdorf mit zirka 550 Schülern. Wenn, wie vorgesehen, noch die drei untern Klassen der Kantonsschule der Klinik beitreten, so werden zirka 1200 Schüler Anspruch auf klinische Behandlung machen können.

Bei den Ferienkoloniekindern in Frauenfeld wurde die Sanierung der Mundhöhle obligatorisch erklärt, ein Beschuß, der für die ganze Schweiz vorbildlich sein dürfte.

Die vom städtischen Schulrate geschaffene Schulzahnklinik in Schwyz steht unter Aufsicht der schulhygienischen Kommission. Jährlich mindestens einmal werden die Zähne der Schüler und Schülerinnen durch Mitglieder der Zahnärztlichen Gesellschaft untersucht. Schüler der städtischen Primar- und Realschulen können sich auf Wunsch der Eltern unentgeltlich behandeln lassen. Unbemittelten Kindern werden Zahnreinigungsmittel gratis verabfolgt, ebenso Rezepte, die zum unentgeltlichen Bezug von Medikamenten berechtigen. Die Schulhäuser sind mit Tabellen über gesunde und kranke Zähne ausgerüstet worden und die Lehrerschaft ist beauftragt worden, die Schüler in eine rationelle Zahnpflege einzuführen und zu einer solchen anzuhalten.

Die seit dem Jahre 1908 in Luzern bestehende Schulzahnklinik wurde während des Schuljahres 1912/13 von total 3656 Schulkindern, nämlich 1332 Knaben und 2324 Mädchen besucht; gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der zahnärztlichen Verrichtungen um 1088 gestiegen.

Die Haftpflicht der Lehrer sowie die Versicherung der Schüler und Lehrer gegen Unfälle ist seit Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912), sowie besonders des revidierten Obligationenrechtes ein ständiges Thema in den Kon-

ferenzen und Versammlungen der Lehrerschaft und der Schulbehörden geworden. In der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, Jahrgang 1913, Nr. 10 behandelte P. Haefeli in Olten diese Frage. Von verschiedener Seite ist im Berichtsjahr angeregt worden, der Schweizerische Lehrerverein möchte mit einer Gesellschaft eine Rückversicherung abschließen, andere sind der Ansicht, daß diese Versicherung Sache des Bundes und der Kantone sei. P. Haefeli kommt in seinen Ausführungen zu folgenden Anträgen:

1. Der Schweizerische Lehrerverein sucht seine Mitglieder gegen die Haftpflichtbestimmungen durch eigene oder kollektive Rückversicherung zu schützen.
2. Er wirkt dahin, daß der Bund eine Schülerversicherung gegen Unfälle beim Turnunterricht einrichtet.
3. Er befürwortet und fördert die Schülerversicherungen durch Gemeinde und Kanton.

Auch der Lehrerverein des Kantons Schaffhausen hat sich mit der Versicherungsfrage befaßt. Nach einem orientierenden Referat durch Reallehrer Schilling in Stein wurde folgende Resolution gutgeheißen:

1. Der kantonale Lehrerverein anerkennt die Notwendigkeit der Haftpflichtversicherung für den Lehrer.
2. Da manche Unfälle, für welche der Lehrer verantwortlich gemacht werden kann, von ihm nicht verhindert werden können, so ersucht der kantonale Lehrerverein den h. Erziehungsrat, dafür zu wirken, daß der Staat die Prämienzahlung für die Haftpflichtversicherung seiner Lehrer übernimmt.
3. Die Lehrer, die Sitz und Stimme im Großen Rat besitzen, werden dringend ersucht, die Aufnahme eines Gesetzesartikels über diese Materie in das neue Schulgesetz zu bewirken.

An der Delegierten- und Jahres-Versammlung des Schweizerischen Lehrervereins am 21. und 22. Juni in Kreuzlingen wurde ebenfalls als Haupttraktandum „Haftpflicht des Lehrers und Schulversicherung“ behandelt; auch hier war man der Ansicht, daß Staat und Gemeinden diese Angelegenheit übernehmen sollten. Nach einem Referate von Hasler, Direktor des aargauischen Versicherungsamtes, stimmte die Versammlung folgenden Thesen zu:

1. Die Übernahme der Entschädigung für alle im Schulbetrieb sich erzeugenden Unfälle durch den Staat respektive die Gemeinden ist ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit und entspricht den Interessen der Schule.
2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmäßigsten in der Form der Selbstversicherung durch Bildung kantonaler Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt.

3. Neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird auch die Einführung der Schülerkrankenversicherung sowie der Alters- und Invalidenversicherung schon im Kindesalter durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden empfohlen.

Vor der Delegierten-Versammlung des kantonalen Lehrervereins Basel behandelte Rechtsanwalt Dr. A. Veit aus Liestal das Thema „Haftpflicht und Schülerversicherung“. Es wurden folgende Thesen angenommen:

1. Mit Rücksicht auf den laut Bundesverfassung und kantonaler Gesetzgebung bestehenden Schulzwang ist es Pflicht von Bund, Kanton und Gemeinde, alle im Schulbetrieb sich ereignenden Unfälle von Schülern und Lehrern zu entschädigen. Die Übernahme der im Betrieb der Schule sich ereignenden Unfälle entspricht auch einem Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit.
2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung kann durch Eingehung einer Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder noch besser in Form der Selbstversicherung in erster Linie auf eidgenössischem Boden oder durch Konkordat der Kantone, in zweiter Linie durch Bildung von kantonalen Unfall- und Haftpflichtkassen durchgeführt werden.
3. Sollte aus finanziellen Gründen die allgemeine Schülerversicherung gegen Unfälle zurzeit nicht möglich sein, so erachtet es die Kantonalkonferenz als notwendig, daß im Interesse einer ungehemmten, richtigen Schulführung wenigstens die Versicherung der Lehrer gegen Haftpflichtfälle aus dem Schulbetrieb durchgeführt werde.
4. Da häufig Unfälle, für welche der Lehrer verantwortlich gemacht werden kann, durch das Zusammentreffen unglücklicher Verumständungen sich ereignen, so spricht die Kantonalkonferenz zuhanden der zuständigen Behörden den Wunsch aus, es mögen Gemeinden und Staat die Kosten der Versicherung übernehmen unter eventueller Heranziehung des Bundes.

Die Delegiertenversammlung des aargauischen kantonalen Lehrervereins faßte nach einem Referate von Direktor Hasler über Kinderversicherung folgende Beschlüsse:

1. Neben der Kinderkrankenversicherung, der heute aus finanziellen Gründen der Vorrang eingeräumt werden muß, ist auch die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung schon im Kindesalter als notwendig zu bezeichnen, und es sollte diese Versicherung in Verbindung mit der Kinderkrankenkasse und mit einem beschränkten Obligatorium möglichst bald durchgeführt werden.
2. Bei der Durchführung der Kinderkrankenversicherung ist in erster Linie auf die Unterstützung und Förderung prophylaktischer Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens Bedacht zu nehmen, und es sollen die Mittel der kantonalen Kinderkrankenkasse in möglichst weitem Umfange diesem Zwecke dienstbar gemacht werden.
3. Die Einführung der Unfall- und Haftpflichtversicherung der Schüler wird als zweckmäßig erachtet, und es ist den Gemeinden zu empfehlen, sich zum Zwecke der Durchführung dieser Versicherung der bestehenden staatlichen Unfallversicherungskasse anzuschließen.

Im Großen Rat Luzern reichte Dr. Zimmerli eine Motion ein zur Einführung der obligatorischen Schülerkrankenversicherung. Die Motion wurde im Hinblick auf den Entwurf des Regierungsrates über das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gestellt. Die kantonale Krankenversicherung ist infolge mangelnden Verständnisses noch ganz ungenügend entwickelt. Die Schülerversicherung soll zur Hebung dieses Verständnisses beitragen und so den Versicherungsgedanken unter die Jugend bringen.

Die am 23. Juni 1913 in Heiden tagende kantonale Lehrerkonferenz von Appenzell A.-Rh. beschloß nach einem Referat von Obergerichtspräsident Dr. Tanner aus Herisau, an die Landesschulkommission das Gesuch zu richten, sie möchte die Schulkommissionen aller Gemeinden des Kantons ersuchen, für die Arztkosten bei Unfällen der Schüler aufzukommen.